

damit den Grundsatz verletzt, dass das eidgenössische Recht dem kantonalen vorgeht (Art. 2 Übergangsbest. z. BV). Sein Kostenentscheid ist daher aufzuheben.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Kostenentscheid des Obergerichts des Kantons Glarus vom 13. März 1946 aufgehoben und die Sache zum neuen Entscheid über die Kosten an dieses zurückgewiesen.

## VI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

**18. Auszug aus dem Urteil vom 18. Juni 1946 i. S. Kölbener gegen Huber.**

*Art. 86 OG :* Letztinstanzlichkeit eines kantonalen Entscheides erst nach Erschöpfung auch der ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel (in casu der Rechtsverweigerungsbeschwerde).

*Art. 86 OJ :* Une décision n'est prise en dernière instance que lorsque les moyens extraordinaires de droit cantonal ont aussi été épuisés (en l'espèce, le recours pour déni de justice).

*Art. 86 OGF :* Una decisione è emanata in ultima istanza soltanto se anche i rimedi straordinari di diritto cantonale sono stati esauriti (in concreto, il ricorso per diniego di giustizia).

Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist gemäss Art. 86 OG — abgesehen von den darin ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen — erst zulässig, nachdem der Beschwerdeführer von den kantonalen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat. Das gilt insbesondere bei Beschwerden aus Art. 4 BV. Der kantonale Instanzenzug im Sinne dieser Vorschrift ist aber nicht schon dann erschöpft, wenn gegen den Entscheid kein kantonales Rechtsmittel mehr besteht, das die Prozessrechtstheorie als ordentliches bezeichnet, sondern

erst, wenn der Beschwerdeführer auch die ausserordentlichen Rechtsmittel ergriffen hat, mit denen eine Heilung der Verfassungswidrigkeit möglich gewesen wäre. Zu diesen Rechtsmitteln gehört die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung klaren Rechts oder offensichtlich willkürlicher tatsächlicher Feststellungen, ferner, falls Willkür geltend gemacht werden will, auch eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, mit der materielle Rechtsverweigerung, d. h. offensichtliche Verletzung, Missachtung klaren Rechts gerügt werden kann. Das galt schon unter der Herrschaft des aOG (vgl. für die Nichtigkeitsbeschwerde BGE 51 I 51 ; Urteile vom 18. Januar 1935 i. S. Stift Beromünster, 5. Oktober 1942 i. S. Buchmann und 28. August 1944 i. S. Bühlmann ; für die Rechtsverweigerungsbeschwerde BGE 67 I 213 Erw. 1 ; Urteil vom 26. Mai 1939 i. S. Sturzenegger ; GIACOMETTI, Verfassungsgerichtsbarkeit S. 129 f. ; PETER, Die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges S. 84 f.). Gleiches gilt für Art. 86 OG, der lediglich die bisherige Praxis bestätigt (Urteile vom 10. Dezember 1945 i. S. Vogel, 11. März 1946 i. S. Lang, 8. April 1946 i. S. Protekta). Der Entscheid in BGE 51 III 193, auf den der Beschwerdeführer sich für seine abweichende Meinung beruft, bezieht sich auf die zivilrechtliche Beschwerde des Art. 87 aOG, für die — ebenso wie für die Berufung — der kantonale Entscheid nach bisherigem wie nach geltendem Recht schon dann letztinstanzlich ist, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht.

**19. Auszug aus dem Urteil vom 27. Mai 1946 i. S. Hengge gegen Hobi.**

Bei Beschwerden wegen Verweigerung der Rechtsöffnung wird diese bei Begründetheit der Beschwerde vom Bundesgericht nur dann selbst erteilt, wenn ihm freie Überprüfung zusteht, nicht auch bei Beschwerden aus Art. 4 BV.

Le Tribunal fédéral saisi d'un recours contre un refus de mainlevée n'accorde lui même la mainlevée, en cas d'admission du